



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

**Spannungsfeld**

**Staatliche Verantwortung**  
**- Hochschulautonomie**

**bei der Erhebung von Studiengebühren**

Symposium „Exzellenz braucht Freiräume – Leitlinien für die deregulierte Hochschule“  
18./19. Februar 2008 Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften  
Dr. Harald Hagmann Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

# Gebührenmodell Baden-Württemberg

- Einheitsgebühren: 500,-- €
- Zweckgebundene Verwendung für Studium und Lehre
- Soziale Flankierung durch
  - Muss-, Kann-, Soll-Befreiungen
  - Darlehensanspruch ohne Bonitätsprüfung, einkommensabhängige Rückzahlung, Kappungsgrenze bei 15.000 €



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

## Erste Erfahrungen

- Einnahmen SS 07 + WS 07/08: rd. 180 Mio. €.
- Gebührenpflichtige Studierende: rd. 212.000
- Ausnahmen, Befreiungen, Erlasse im SS 2007:  
rd. 38.000 (entspricht rd. 19 Mio. €)



## Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

- Die Hochschulen unterscheiden
  - nach zentralen und dezentralen Maßnahmen
  - i.d.R. geht der überwiegende Teil der Mittel an die Fakultäten
  - Aufteilung auf die Fakultäten nach dem Pro-Kopf-Prinzip
- Die Hochschulen investieren insbesondere in
  - zusätzliches Lehrpersonal (Universitäten ca. 40 %)
  - technische Ausstattung (Fachhochschulen ca. 25%)
  - Bibliotheksausstattung



## Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

- Darlehen
  - Stand 1. Feb. 2008: 6.748 bewilligte Darlehen
  - dies entspricht ca. 2,7 % der Studierenden
- Umlage
  - im SS 2007: 1,5 Mio.
  - dies entspricht ca. 1,66 % des Gebührenaufkommens im SS 2007



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

# Spannungsfelder staatliche Verantwortung – Hochschulautonomie

- Höhe der Gebühren
- Verwendung
- Ausgestaltung der Sozialverträglichkeit
- Hochbegabtenförderung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

## Höhe der Gebühren

- Kurzfristige und mittelfristige Perspektive:
  - in der Einführungsphase Einheitsgebühren  
(geringere Fehleranfälligkeit, Rechtssicherheit)
  - mittelfristiges, ordnungspolitisches Ziel:  
Rahmenvorgabe



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

## Verwendung

- Gesetzliche Zweckbestimmung
  - für Studium und Lehre  
(nicht zwingend Verbesserung)
  - Kapazitätsneutralität
- Gleichzeitig große Freiräume
  - Entscheidung über die konkrete Mittelverwendung liegt bei den einzelnen Hochschulen
  - Umschichtungen im Haushalt rechtlich möglich
  - Sonderhaushalt nicht zweckmäßig



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

# Sozialverträglichkeit

- Staat und Hochschulen als staatliche Institutionen unterliegen der Sozialpflichtigkeit des GG, Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1 GG
- Gesetzliche Befreiungstatbestände und gesetzlicher Darlehensanspruch
  - um besonderen Lebensumständen Rechnung zu tragen
  - ohne Bonitätsprüfung, einkommensabhängige Rückzahlung, Kappungsgrenze



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

- Studienfonds

- Ausprägung des Solidargedankens; teilt Risiken adäquat auf
- Anteil der Darlehensnehmer an der Studierendenzahl der jeweiligen Hochschulart:

Universitäten	2,61 %
Pädagogische Hochschulen	0,64 %
Kunst-/Musikhochschulen	13,21 %
Fachhochschulen	3,37 %
Berufsakademien	1,45 %

insgesamt durchschnittlich 2,72 %



## Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

# Hochbegabtenförderung

- Stipendien (z.B. Unternehmen, Stiftungen, (Alumni-)Vereine)
- Befreiungen:
  - reines hochschulpolitisches Entschließungs-  
ermessen (Satzungsermächtigung)
  - Ermessensnorm (VG Freiburg: Koppelungsnorm:  
unbestimmte Rechtsbegriffe, intendiertes  
Ermessen; keine Wahlfreiheit)
- Jobs on Campus